

Die Fehler der FAZ bei Hartz IV

Von Alexander Recht, a.recht@gmx.de, Lehrer an einem Berufskolleg in Köln

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Falsche Beispielrechnungen der FAZ	2
2.1	Paar ohne Kinder	3
2.1.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung	3
2.1.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	3
2.1.3	Unzureichender Vergleich <i>ohne</i> Prüfung von Aufstockung	4
2.1.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	4
2.1.5	Aufstockendes ALG II	4
2.1.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung	5
2.1.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	5
2.2	Paar mit zwei Kindern	6
2.2.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung	6
2.2.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	6
2.2.3	Unzureichender Vergleich <i>ohne</i> Prüfung von Aufstockung	7
2.2.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	7
2.2.5	Aufstockendes ALG II	8
2.2.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung	8
2.2.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	8
2.3	Paar mit drei Kindern	9
2.3.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung	9
2.3.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	9
2.3.3	Falscher Vergleich <i>ohne</i> Aufstockung	10
2.3.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	10
2.3.5	Aufstockendes ALG II	11
2.3.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung	11
2.3.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	11
2.4	Zwischenfazit	12
3	Wie die FAZ hätte rechnen müssen	13
3.1	Paar ohne Kinder	13
3.1.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung	13
3.1.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser	13
3.1.3	Unzureichender Vergleich <i>ohne</i> Prüfung von Aufstockung	14

3.1.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	14
3.1.5	Aufstockendes ALG II	14
3.1.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung.....	15
3.1.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	15
3.2	Paar mit zwei Kindern	16
3.2.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung.....	16
3.2.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser.....	16
3.2.3	Unzureichender Vergleich <i>ohne</i> Prüfung von Aufstockung.....	17
3.2.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	17
3.2.5	Aufstockendes ALG II	17
3.2.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung.....	18
3.2.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	18
3.3	Paar mit drei Kindern.....	19
3.3.1	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung.....	19
3.3.2	Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser.....	19
3.3.3	Unzureichender Vergleich <i>ohne</i> Prüfung von Aufstockung.....	20
3.3.4	Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung	20
3.3.5	Aufstockendes ALG II	20
3.3.6	Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit</i> Aufstockung.....	21
3.3.7	Richtiger Vergleich <i>mit</i> Prüfung von Aufstockung	21
4	Fazit.....	22

1 Vorbemerkungen

In der FAZ steht:

„Hartz IV lohnt sich oft mehr als Arbeit. Wer eine vierköpfige Familie hat und arbeitet, kommt erst bei einem Lohn deutlich oberhalb des Mindestlohnes auf Hartz-IV-Niveau. Das zeigen neue Daten. Fachleute nennen es ‚Lohnabstandsgebot‘, Angela Merkel lieferte dazu jüngst die alltagssprachliche Übersetzung: ‚Wir müssen immer darauf achten, dass derjenige, der arbeitet, mehr hat, als wenn er nicht arbeiten würde‘, sagte Merkel nach ihrer Wiederwahl zur Kanzlerin in einem Fernsehinterview. Allerdings spricht einiges dagegen, dass der Sozialstaat sich an dieses Gebot hält. Denn wer arbeitet, muss sich in vielen Fällen schon sehr stark anstrengen, damit er ohne staatliche Stütze mehr Einkommen als ein arbeitsloser Hartz-IV-Bezieher hat. Das zeigen aktuelle Berechnungen, die der Bund der Steuerzahler Deutschland für die F.A.Z. erstellt hat. Falls die Hartz-Regelsätze erhöht werden, wie Sozialverbände und Sozialpolitiker fordern, würde es künftig noch schwieriger, mit Arbeitslohn über das Hartz-IV-Niveau zu kommen.“¹

Hierfür präsentiert die FAZ als Einfügung im Artikel folgende Grafik:

Was Hartz-IV-Bezieher bekommen		Was Arbeitnehmer dafür verdienen müssen	
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat		Monatslohn	
Paar ohne Kinder		Paar ohne Kinder	
Regelbedarf Partner 1	374 €	Bruttoverdienst	1460 €
Regelbedarf Partner 2	374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern)	-301 €
Wohnen, Heizen	412 €		
Gesamt	1160 €	Nettoverdienst	1159 €
Paar mit zwei Kindern		Paar mit zwei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374 €	Bruttoverdienst	2540 €
Regelbedarf Partner 2	374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern)	-610 €
Regelbedarf Kind 1 (12 Jahre)	296 €		
Regelbedarf Kind 2 (4 Jahre)	240 €		
Wohnen, Heizen	644 €		
Gesamt	1928 €	Nettoverdienst	1930 €
Paar mit drei Kindern		Paar mit drei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374 €	Bruttoverdienst	3300 €
Regelbedarf Partner 2	374 €	Abzüge (Abgaben, Steuern)	-917 €
Regelbedarf Kind 1 (15 Jahre)	316 €		
Regelbedarf Kind 2 (12 Jahre)	296 €		
Regelbedarf Kind 3 (4 Jahre)	240 €		
Wohnen, Heizen	781 €		
Gesamt	2381 €	Nettoverdienst	2383 €

Quellen: Bund der Steuerzahler; Bundesarbeitsministerium/F.A.Z.-Grafik Walter

¹ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hartz-iv-lohnt-sich-oft-mehr-als-arbeit-15500363.html?premium>.

Was FAZ-Wirtschaftskorrespondent Dietrich Creutzburg, sekundiert durch das Zitat von Kanzlerin Angela Merkel und Vorarbeiten des Bundes der Steuerzahler, zur Untermauerung seiner These an Rechnungen vorlegt, ist aber unstimmig. Denn in allen drei Beispielrechnungen werden das Prinzip der Aufstockung und die Möglichkeit des Bezugs von Wohngeld ignoriert. Was noch schwerer wiegt, ist die Ausblendung des Kindergeldbezugs durch die FAZ bei Paaren mit Kindern. Fairerweise ist zuzugestehen, dass Dietrich Creutzburg auf den Fehler des ausgeblendeten Kindergelds am Ende seines Artikels hinweist:

„Korrekturhinweis: Das Hartz-IV-Niveau für eine vierköpfige Familie beträgt als Regelbedarf einschließlich Wohnkosten 1928 Euro. Der Arbeitnehmerhaushalt hat indes nicht nur die erwähnten Abzüge zu verzeichnen, sondern auch Kindergeldansprüche. Berücksichtigt man sie, hat die vierköpfige Beispiefamilie weitere 388 Euro zur Verfügung, zusammen 2318 Euro. Auch wenn der Hartz-IV-Haushalt, anders als der Arbeitnehmerhaushalt, von Rundfunkgebühren befreit ist, mit Sozialticket billiger Bus und Bahn fährt und fallweise Mehrbedarfe erstattet bekommt, dürfte der Arbeitnehmerhaushalt mit den ihm zustehenden Sozialleistungen finanziell insgesamt noch leicht im Vorteil sein.“

Dennoch bleibt die Rechnung unstimmig, denn in allen drei Beispielrechnungen werden das Prinzip der Aufstockung und die Möglichkeit des Bezugs von Wohngeld ignoriert. All dies soll im Folgenden verdeutlicht werden. Allgemein gelte für alle Beispiele: ein Paar; eineR der beiden arbeite; GRV-Satz 18,6% (paritätisch); GAV-Satz 3,0% (paritätisch); GPV-Satz mit Kindern 2,55% (paritätisch) zzgl. 0,25% AN-GPV-Zusatzbeitrag für kinderlose Lohnabhängige über 23 Jahre; GKV-Satz 14,6% (paritätisch) zzgl. 1,1% AN-GKV-Zusatzbeitrag; keine Kirchensteuer; im Falle von Kindern wird mit Kindergeld statt mit Kinderfreibeträgen gerechnet.

2 Falsche Beispielrechnungen der FAZ

Das Ansinnen des FAZ-Artikels besteht darin zu zeigen, dass es selbst Personen mit mittlerem Einkommen angeblich nicht schaffen würden, über das Gesamteinkommen von Hartz-IV-Empfänger*innen hinauszukommen. Hierfür wird im Artikel für Personen² mit mittlerem Bruttoarbeitseinkommen jeweils das vermeintlich verfügbare Nettoeinkommen errechnet und unterstellt, dass es nur so hoch sei wie das verfügbare Transfereinkommen eines Paares zweier Erwerbsloser. Die Moral: Der Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit sei selbst bei Personen mittleren Arbeitseinkommen gering.

Das Problem ist jedoch, dass die Annahmen und somit auch die Schlussfolgerungen im FAZ-Artikel falsch sind. Denn um das verfügbare Nettoeinkommen zu berechnen, muss das Kindergeld miterfasst werden, da Kinderregelsätze auch beim Erwerbslosenpaar mitberechnet werden. Überdies müssen die Möglichkeiten des Bezugs von Wohngeld und der Aufstockung mitgeprüft werden, was im FAZ-Artikel nicht geschieht. Rechnet man nun richtig, kommt man jedoch zum Ergebnis, dass Personen mit mittlerem Einkommen ein deutlich höheres verfügbares Nettoeinkommen erzielen als ein Paar zweier Erwerbsloser. Dies ist das Gegenteil der FAZ-These.

² Es wird bei der FAZ merkwürdigerweise stets vorausgesetzt, dass eine Person des Paares arbeitet und die andere nicht. Man kann bezweifeln, ob das eine sinnvolle Ausgangssituation ist, aber aus Gründen der Vergleichbarkeit wird diese Konstellation als Vergleichsfolie übernommen.

2.1 Paar ohne Kinder

Es gelte der aktuelle ESt-Tarif.³ In der Frage der Wohnung geht die FAZ von unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten aus. Nur aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir an diesen Werten fest und unterstellen eine Wohnung von 55 qm für 350,00 € kalt zzgl. 62,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.1.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen eines kinderlosen Paares ohne ALG-II-Aufstockung, bei dem eine Person erwerbstätig ist und die andere nicht. Wir halten uns an das Beispiel im FAZ-Artikel und unterstellen ein Bruttogehalt von 1.460,00 €.

Bruttogehalt	1.460,00 €
- GRV	135,78 €
- GAV	21,90 €
- GPV	22,27 €
- GKV	122,64 €
- LSt	0,00 €
- SolZ	0,00 €
= Nettogehalt	1.157,41 €
= Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung ohne WoG	1.157,41 €
+ Wohngeld	89,00 €
= Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung mit WoG	1.246,41 €

Der erste Fehler im FAZ-Artikel besteht darin, dass der Anspruch auf Wohngeld⁴ in der Berechnung des verfügbaren Einkommens unberücksichtigt bleibt. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 1.157,41 € (die FAZ kommt auf 1.159,00 €) beträgt, sondern 1.246,00 €. Wir müssen aber die Aufstockung mitberücksichtigen. Hierfür ist es erforderlich, das verfügbare Einkommen zu berechnen, das das besagte Paar erhielt, wenn beide ALG II bezögen.⁵

2.1.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+ Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+ Anrechenbare KdU kalt	350,00 €
+ Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	62,00 €
= ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €

Hier hat die FAZ also korrekt gerechnet. Das Problem besteht indes darin, dass ein falscher Vergleich gewählt wird, nämlich ohne Beachtung der Möglichkeit von Aufstockung.

³ Es wird bei allen folgenden Berechnungen von gemeinsamer Veranlagung mit Splitting ausgegangen. Es interessiert die tatsächliche Steuerlast, nicht die Vorabkalkulation gemäß Steuerklassen. Die Vorsorgebeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend § 10 I Nr. 3 EStG als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen. Ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 1.000 € pro Jahr wurde nicht abgezogen, da die Werbungskosten ggf. höher ausfallen können. Die Steuern dürften bei Berücksichtigung von Werbungskosten leicht geringer ausfallen als in den Beispielen.

⁴ Es wird bei allen folgenden Rechnungen von einem Wohngeld bei Mietenstufe 4 ausgegangen. Anders als bei den steuerlichen Berechnungen des Einkommens wird hier jeweils ein Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr mitberücksichtigt.

⁵ Relevant ist hier und im Folgenden § 20 I a SGB II i. V. m. § 28 SGB XII samt Anlage.

2.1.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

Die FAZ vergleicht fälschlicherweise das verfügbare Einkommen des Paars ohne Wohn-
geld und ohne Aufstockung mit dem verfügbaren ALG-II-Transfereinkommen.

	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.157,41 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	-2,59 € ≈ 0 €

Die FAZ stellt fest, dass ein kinderloses Paar, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.460,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit ALG II ohne Kinder. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Wohngeld. Beachtet man dies, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.246,41 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	86,41 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 86,41 €. Doch auch dieser Vergleich ist noch unzureichend, denn zu prüfen ist, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.1.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

	Bruttogehalt	1.460,00 €
-	absetzbare Sozialversich.	302,59 €
-	absetzbare Steuern	0,00 €
-	Freibetrag bei Erwerbstäigen	300,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paars	857,41 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Wohngeld ab. Die Differenz von 1.246,41 € – 857,41 € = 389,00 € erklärt sich daraus, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 89,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [89,00 + 300,00] € = 389,00 €.⁶

Der Freibetrag beträgt 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

2.1.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars, also:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paars	857,41 €
=	Aufstockbetrag	302,59 €

⁶ Das zu berücksichtigende Einkommen und die Absatzbeträge werden hier und im Folgenden gemäß den §§ 11-11b SGB II berechnet.

2.1.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit Aufstockung*

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

Bruttogehalt	1.460,00 €
- GRV	135,78 €
- GAV	21,90 €
- GPV	22,27 €
- GKV	122,64 €
- LSt	0,00 €
- SolZ	0,00 €
= Nettogehalt	1.157,41 €
= Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne Aufstockung ohne WoG</i>	1.157,41 €
+ Aufstockbetrag	302,59 €
= Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit Aufstockung ohne WoG</i>	1.460,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.246,41 € zu erhalten, erhält das Paar mit Aufstockung ohne Wohngeld 1.460,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist 1.460,00 € – 1.246,41 € = 213,59 €. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: 302,59 € – 89,00 € = 213,59 €. Also sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

2.1.7 Richtiger Vergleich *mit Prüfung von Aufstockung*

Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit Aufstockung ohne WoG</i>	1.460,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
= Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuerdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuerdienstfreibetrag kommt hinzu.

Widmen wir uns nun den weiteren Rechenbeispielen der FAZ. Bei den folgenden zwei Beispielen kommt der Bezug von Kindergeld hinzu, den die FAZ leider in ihren Rechnungen zu berücksichtigen vergessen hat. Nach wie vor wird auch in diesen beiden Beispielen die Möglichkeit von Wohngeld und Aufstockung fehlerhafterweise nicht geprüft.

2.2 Paar mit zwei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir erneut an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 70 qm für 550,00 € kalt zzgl. 94,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.2.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

Bruttogehalt	2.540,00 €
- GRV	236,22 €
- GAV	38,10 €
- GPV	32,39 €
- GKV	213,36 €
- LSt	95,04 €
- SolZ	5,23 €
= Nettogehalt	1.919,66 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
+ Wohngeld	97,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €

Analog zum ersten Beispiel bleibt der Anspruch auf Wohngeld in der Berechnung des verfügbaren Einkommens bei der FAZ fälschlicherweise unberücksichtigt. Hinzu kommt ein noch schwerwiegenderer Fehler: die Nichtberücksichtigung von Kindergeld. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 1.919,66 € (die FAZ kommt auf 1.930,00 €) beträgt, sondern mit Kindergeld ohne Wohngeld 2.307,66 € und mit Kindergeld und Wohngeld 2.404,66 €. Wir müssen aber auch diesmal die Aufstockung als Möglichkeit erwägen. Hierfür ist es erforderlich, das verfügbare Einkommen zu berechnen, das das besagte Paar erhielte, wenn beide ALG II bezögen.

2.2.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+ Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+ Regelsatz Kind 1 (12 Jahre)	296,00 €
+ Regelsatz Kind 2 (4 Jahre)	240,00 €
+ Anrechenbare KdU kalt	550,00 €
+ Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	94,00 €
= ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €

Hier hat die FAZ wieder korrekt gerechnet. Das Problem besteht jedoch auch diesmal darin, dass ein falscher Vergleich ohne Aufstockungsmöglichkeit gewählt wird.

2.2.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	-8,34 € ≈ 0 €

Die FAZ unterstellt also, dass ein Paar mit zwei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 2.540,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit zwei Kindern mit ALG II. Doch der Vergleich krankt wie gesagt an der Nichtbeachtung von Kindergeld und Wohngeld. Beachtet man zunächst nur das Kindergeld, sieht der Vergleich wie folgt aus:

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	379,66 €

Ihren Fehler, dass das Kindergeld zu berücksichtigen ist, räumt die FAZ wie geschildert ein (die FAZ kommt auf 2.318,00 €), leider jedoch ohne ihre Grafik zu korrigieren. Was sie aber erneut ignoriert, ist das Wohngeld. Berücksichtigt man auch dies, folgt:

Verf. Einkommen des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	476,66 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 476,66 €. Wollen wir nun prüfen, ob auch diesmal aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.2.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

Bruttogehalt	2.540,00 €
- absetzbare Sozialversich.	520,07 €
- absetzbare Steuern	100,27 €
- Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
= Anrechenbares Einkommen des Paars	2.007,66 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.404,66 € - 2.007,66 € = 397,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 97,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [97,00 + 300,00] € = 397,00 €.

Der Freibetrag beträgt auch hier 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

2.2.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars:

ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
- Anrechenbares Einkommen des Paars	2.007,66 €
= Aufstockbetrag	0,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paars über dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars liegt, gibt es in diesem Falle keine Aufstockung.

2.2.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragt würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

Bruttogehalt	2.540,00 €
- GRV	236,22 €
- GAV	38,10 €
- GPV	32,39 €
- GKV	213,36 €
- LSt	95,04 €
- SolZ	5,23 €
= Nettogehalt	1.919,66 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.919,66 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €
+ Aufstockbetrag	0,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.307,66 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.404,66 € zu erhalten, erhält das Paar mit 0,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.307,66 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.307,66 € - 2.404,66 € = -97,00 €$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $0,00 € - 97,00 € = -97,00 €$. Es sollte hier kein aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine schlechtere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

2.2.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.404,66 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	476,66 €

Die Differenz von 476,66 EUR ergibt sich diesmal wie bereits erläutert einerseits aus dem aus dem Bezug von Kindergeld, andererseits aus dem Bezug von Wohngeld.

2.3 Paar mit drei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir wieder an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 90 qm für 685,00 € kalt zzgl. 96,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

2.3.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

Bruttogehalt	3.300,00 €
- GRV	306,90 €
- GAV	49,50 €
- GPV	42,08 €
- GKV	277,20 €
- LSt	245,03 €
- SolZ	13,48 €
= Nettogehalt	2.365,81 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
+ Wohngeld	11,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €

Ein weiteres Mal bleibt der Anspruch auf Wohngeld in der Berechnung des verfügbaren Einkommens bei der FAZ unberücksichtigt. Hinzu kommt die Nichtberücksichtigung von Kindergeld. Dadurch wird verkannt, dass das verfügbare Einkommen auch ohne Aufstockung nicht 2.365,81 € (die FAZ kommt auf 2.383,00 €) beträgt, sondern mit Kindergeld und Wohngeld 2.964,81 €. Wir müssen wieder die mögliche Aufstockung erwägen.

2.3.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+ Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+ Regelsatz Kind 1 (15 Jahre)	316,00 €
+ Regelsatz Kind 2 (12 Jahre)	296,00 €
+ Regelsatz Kind 3 (4 Jahre)	240,00 €
+ Anrechenbare KdU kalt	685,00 €
+ Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	96,00 €
= ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €

Hier hat die FAZ wieder korrekt gerechnet. Das Problem besteht wieder darin, dass ein falscher Vergleich ohne Aufstockungsmöglichkeit gewählt wird.

2.3.3 Falscher Vergleich ohne Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	-15,19 € ≈ 0 €

Die FAZ unterstellt also, dass ein Paar mit drei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 3.300,00 € erwerbstätig ist, in etwa so viel an verfügbarem Einkommen erzielt wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit drei Kindern mit ALG II. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Kindergeld und Wohngeld. Beachtet man zunächst nur das Kindergeld, sieht der Vergleich wie folgt aus:

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	572,81 €

Ihren Fehler, dass das Kindergeld zu berücksichtigen ist, räumt die FAZ wie geschildert ein (die FAZ gibt keinen Betrag an), leider jedoch ohne ihre Grafik zu korrigieren. Was sie aber erneut ignoriert, ist das Wohngeld. Berücksichtigt man auch dies, folgt:

Verf. Einkommen des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	583,81 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 583,81 €. Wollen wir nun schauen, ob diesmal aufstockend ALG II bezogen werden kann.

2.3.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

Bruttogehalt	3.300,00 €
- absetzbare Sozialversich.	675,68 €
- absetzbare Steuern	258,51 €
- Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Anrechenbares Einkommen des Paars	2.653,81 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.964,81 € - 2.653,81 € = 311,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 11,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: $[11,00 + 300,00] € = 311,00 €$.

Der Freibetrag beträgt auch hier 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: $100,00 € + 900,00 € \cdot 20\% + 200,00 € \cdot 10\% = 300,00 €$.

2.3.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars:

ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
- Anrechenbares Einkommen des Paars	2.653,81 €
= Aufstockbetrag	0,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paars über dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars liegt, gibt es auch in diesem Falle keine Aufstockung.

2.3.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit* Aufstockung

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

- GRV	306,90 €
- GAV	49,50 €
- GPV	42,08 €
- GKV	277,20 €
- LSt	245,03 €
- SolZ	13,48 €
= Nettogehalt	2.365,81 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.365,81 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.953,81 €
+ Aufstockbetrag	0,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>mit</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.953,81 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.964,81 € zu erhalten, erhält das Paar mit 0,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.953,81 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.953,81 € - 2.964,81 € = -11,00 €$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $0,00 € - 11,00 € = -11,00 €$. Es sollte hier kein aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine schlechtere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

2.3.7 Richtiger Vergleich *mit* Prüfung von Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.964,81 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	583,81 €

Die Differenz von 583,81 € ergibt sich diesmal wie bereits erläutert einerseits aus dem aus dem Bezug von Kindergeld, andererseits aus dem Bezug von Wohngeld.

2.4 Zwischenfazit

Nachfolgende Darstellung entspricht weitgehend dem Schaubild der FAZ. Die kleinen Unterschiede liegen lediglich an der leicht unterschiedlichen Höhe der berechneten Abzüge.

Was Hartz-IV-Empfänger bekommen

Regelbedarf und Wohnkosten je Monat

Paar ohne Kinder	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Wohnen, Heizen	412,00 €
Gesamt	1.160,00 €

Paar mit zwei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.)	296,00 €
Regelbedarf Kind 2 (4 J.)	240,00 €
Wohnen, Heizen	644,00 €
Gesamt	1.928,00 €

Paar mit drei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.)	316,00 €
Regelbedarf Kind 2 (12 J.)	296,00 €
Regelbedarf Kind 3 (4 J.)	240,00 €
Wohnen, Heizen	781,00 €
Gesamt	2.381,00 €

Was die FAZ-Personen ohne Kindergeld bekommen

Monatslohn

Paar ohne Kinder	
Bruttoverdienst	1.460,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	302,59 €
Gesamt	1.157,41 €

Paar mit zwei Kindern	
Bruttoverdienst	2.540,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	620,34 €
Gesamt	1.919,66 €

Paar mit drei Kindern	
Bruttoverdienst	3.300,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	934,19 €
Gesamt	2.365,81 €

Es entsteht der falsche Eindruck, dass Paare mit einer erwerbstätigen Person ein verfügbares Einkommen erhalten, das nur so hoch ist wie das Transfereinkommen zweier Erwerbsloser. Dieser Ansatz ist jedoch falsch, da einerseits den Bezug von Kindergeld und andererseits die Möglichkeit von Wohngeld und Aufstockung unbeachtet bleiben. Rechnet man korrekt, ergibt sich folgende Darstellung.

Was Hartz-IV-Empfänger bekommen

Regelbedarf und Wohnkosten je Monat

Paar ohne Kinder	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Wohnen, Heizen	412,00 €
Gesamt	1.160,00 €

Paar mit zwei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.)	296,00 €
Regelbedarf Kind 2 (4 J.)	240,00 €
Wohnen, Heizen	644,00 €
Gesamt	1.928,00 €

Paar mit drei Kindern	
Regelbedarf Partner 1	374,00 €
Regelbedarf Partner 2	374,00 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.)	316,00 €
Regelbedarf Kind 2 (12 J.)	296,00 €
Regelbedarf Kind 3 (4 J.)	240,00 €
Wohnen, Heizen	781,00 €
Gesamt	2.381,00 €

Was die FAZ-Personen mit Kindergeld bekommen

Monatslohn

Paar ohne Kinder	
Bruttoverdienst	1.460,00 €
Kindergeld	0,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	302,59 €
Gesamt	1.157,41 €

Paar mit zwei Kindern	
Bruttoverdienst	2.540,00 €
Kindergeld	388,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	620,34 €
Gesamt	2.307,66 €

Paar mit drei Kindern	
Bruttoverdienst	3.300,00 €
Kindergeld	588,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	934,19 €
Gesamt	2.953,81 €

Was die FAZ-Personen mit Kindergeld und Aufstockung oder Wohngeld bekommen

Monatslohn

Paar ohne Kinder	
Bruttoverdienst	1.460,00 €
Kindergeld	0,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	302,59 €
Aufstockung	302,59 €
Gesamt	1.460,00 €

Paar mit zwei Kindern	
Bruttoverdienst	2.540,00 €
Kindergeld	388,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	620,34 €
Wohngeld	97,00 €
Gesamt	2.404,66 €

Paar mit drei Kindern	
Bruttoverdienst	3.300,00 €
Kindergeld	588,00 €
Abzüge (SV + Steuern)	934,19 €
Wohngeld	11,00 €
Gesamt	2.964,81 €

Paare mit einer erwerbstätigen Person haben also ein verfügbares Einkommen, das höher ist als das Transfereinkommen zweier Erwerbsloser.

3 Wie die FAZ hätte rechnen müssen

Im Folgenden wird berechnet, welches Bruttoarbeitseinkommen denn ein Paar mit einer erwerbstätigen Person tatsächlich erzielen muss, so dass unter Beachtung von Kindergeld das verfügbare Einkommen so hoch ist wie das Transfereinkommen eines erwerbslosen Paars. Es kann gezeigt werden, dass in diesen Fällen das verfügbare Einkommen nach Wohngeld oder Aufstockung immer größer ist als das Transfereinkommen des erwerbslosen Paars und dass die Aufstockung eine bessere Position bietet als das Wohngeld.

3.1 Paar ohne Kinder

Es gelte der aktuelle ESt-Tarif. In der Frage der Wohnung geht die FAZ von unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten aus. Nur aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir an diesen Werten fest und unterstellen eine Wohnung von 55 qm für 350,00 € kalt zzgl. 62,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.1.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir wieder an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung. Es wurde also dasjenige Bruttogehalt gesucht, so dass nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungen, aber ohne Beachtung von Aufstockung und Wohngeld die Höhe des Transfereinkommens des erwerbslosen Paars erreicht wird. Es ergibt sich ein Bruttogehalt von 1.463,25 €.

Bruttogehalt	1.463,25 €
- GRV	136,08 €
- GAV	21,95 €
- GPV	22,31 €
- GKV	122,91 €
- LSt	0,00 €
- SolZ	0,00 €
= Nettogehalt	1.160,00 €
= Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung ohne WoG	1.160,00 €
+ Wohngeld	88,00 €
= Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung mit WoG	1.248,00 €

Das verfügbare Einkommen ohne Aufstockung und ohne Wohngeld beträgt 1.160,00 €, während es ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.248,00 € beträgt. Wir müssen wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.1.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+ Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+ Anrechenbare KdU kalt	350,00 €
+ Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	62,00 €
= ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €

3.1.3 Unzureichender Vergleich *ohne Prüfung von Aufstockung*

	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.160,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	0,00 €

Ein kinderloses Paar, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.463,25 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit ALG II ohne Kinder. Doch der Vergleich krankt an der Nichtbeachtung von Wohngeld. Beachtet man dies, sieht der Vergleich wie folgt aus:

	Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	1.248,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
=	Differenz	88,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 88,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.1.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

	Bruttogehalt	1.463,25 €
-	absetzbare Sozialversich.	303,25 €
-	absetzbare Steuern	0,00 €
-	Freibetrag bei Erwerbstäigen	300,00 €
=	Anrechenbares Einkommen des Paars	860,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Wohngeld ab. Die Differenz von 1.248,00 € – 860,00 € = 388,00 € erklärt sich daraus, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 88,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [88,00 + 300,00] € = 388,00 €.

Der Freibetrag beträgt 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

3.1.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars, also:

	ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
-	Anrechenbares Einkommen des Paars	860,00 €
=	Aufstockbetrag	300,00 €

3.1.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit Aufstockung*

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragen würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

Bruttogehalt	1.463,25 €
- GRV	136,08 €
- GAV	21,95 €
- GPV	22,31 €
- GKV	122,91 €
- LSt	0,00 €
- SolZ	0,00 €
= Nettogehalt	1.160,00 €
= Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne Aufstockung ohne WoG</i>	1.160,00 €
+ Aufstockbetrag	300,00 €
= Verfügbares Einkommen des Paars <i>ohne Aufstockung mit WoG</i>	1.460,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 1.248,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit Aufstockung ohne Wohngeld 1.460,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $1.460,00 \text{ €} - 1.248,00 \text{ €} = 212,00 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $300,00 \text{ €} - 88,00 \text{ €} = 212,00 \text{ €}$. Also sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

3.1.7 Richtiger Vergleich *mit Prüfung von Aufstockung*

Verfügbares Einkommen des Paars <i>mit Aufstockung ohne WoG</i>	1.460,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.160,00 €
= Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuerdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuerdienstfreibetrag kommt hinzu.

3.2 Paar mit zwei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir erneut an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 70 qm für 550,00 € kalt zzgl. 94,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.2.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir wieder an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung. Diesmal wurde dasjenige Bruttogehalt gesucht, so dass nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungen und unter Beachtung von Kindergeld, aber ohne Beachtung von Aufstockung und Wohngeld die Höhe des Transfereinkommens des erwerbslosen Paars erreicht wird. Es ergibt sich ein Bruttogehalt von 1.946,12 €.

	Bruttogehalt	1.946,12 €
-	GRV	180,99 €
-	GAV	29,19 €
-	GPV	24,81 €
-	GKV	163,47 €
-	LSt	7,26 €
-	SolZ	0,40 €
=	Nettогehalt	1.540,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.540,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.928,00 €
+	Wohngeld	253,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.181,00 €

Das verfügbare Einkommen mit Kindergeld, aber ohne Aufstockung und ohne Wohngeld beträgt 1.928,00 €, während es mit Kindergeld und ohne Aufstockung, aber mit Wohngeld 2.181,00 € beträgt. Wir müssen indes wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.2.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

	Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+	Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+	Regelsatz Kind 1 (12 Jahre)	296,00 €
+	Regelsatz Kind 2 (4 Jahre)	240,00 €
+	Anrechenbare KdU kalt	550,00 €
+	Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	94,00 €
=	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €

3.2.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.928,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	0,00 €

Ein Paar mit zwei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 1.946,12 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit zwei Kindern mit ALG II.

Doch der Vergleich krankt an nicht beachtetem Wohngeld. Berücksichtigt man dies, folgt:

Verf. Einkommen des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.181,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
= Differenz	253,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 253,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.2.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

Bruttogehalt	1.946,12 €
- absetzbare Sozialversich.	398,46 €
- absetzbare Steuern	7,66 €
- Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
= Anrechenbares Einkommen des Paars	1.628,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.181,00 € – 1.628,00 € = 553,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 253,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [253,00 + 300,00] € = 553,00 €.

Der Freibetrag beträgt auch hier 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

3.2.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars:

ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
- Anrechenbares Einkommen des Paars	1.628,00 €
= Aufstockbetrag	300,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paars unter dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars liegt, gibt es in diesem Falle eine Aufstockung von 300,00 €.

3.2.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit Aufstockung*

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragt würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

	Bruttogehalt	1.946,12 €
-	GRV	180,99 €
-	GAV	29,19 €
-	GPV	24,81 €
-	GKV	163,47 €
-	LSt	7,26 €
-	SolZ	0,40 €
=	Nettogehalt	1.540,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>ohne KiG ohne Aufstockung ohne WoG</i>	1.540,00 €
+	Kindergeld 1	194,00 €
+	Kindergeld 2	194,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG ohne Aufstockung ohne WoG</i>	1.928,00 €
+	Aufstockbetrag	300,00 €
=	Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG ohne Aufstockung mit WoG</i>	2.228,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.181,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit 300,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.228,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist 2.228,00 € – 2.181,00 € = 47,00 €. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: 300,00 € – 253,00 € = 47,00 €. Es sollte aufstockendes ALG II beantragt werden, da dies eine bessere Position erbringt als der Bezug von Wohngeld.

3.2.7 Richtiger Vergleich *mit Prüfung von Aufstockung*

	Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG mit Aufstockung ohne WoG</i>	2.228,00 €
-	ALG II zweier Erwerbsloser	1.928,00 €
=	Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.

3.3 Paar mit drei Kindern

Es gelte wieder der aktuelle ESt-Tarif. Aus Gründen der Vergleichbarkeit halten wir wieder an den unrealistisch niedrigen Miet- und Energiekosten fest und unterstellen eine Wohnung von 90 qm für 685,00 € kalt zzgl. 96,00 € Heiz- und Warmwasserkosten, dem ein bestimmtes Wohngeld entspricht.

3.3.1 Verfügbares Einkommen des Paars ohne Aufstockung

Fangen wir an mit dem verfügbaren Einkommen ohne ALG-II-Aufstockung.

Bruttogehalt	2.336,31 €
- GRV	217,28 €
- GAV	35,04 €
- GPV	29,79 €
- GKV	196,25 €
- LSt	61,56 €
- SolZ	3,39 €
= Nettogehalt	1.793,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	1.793,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.381,00 €
+ Wohngeld	295,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.676,00 €

Das verfügbare Einkommen mit Kindergeld ohne Aufstockung ohne Wohngeld beträgt 2.381,00 €, während es mit Kindergeld ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.565,00 € beträgt. Wir müssen wieder die Aufstockung als Möglichkeit erwägen.

3.3.2 Verfügbares Einkommen zweier Erwerbsloser

Regelsatz Erwachsene 1	374,00 €
+ Regelsatz Erwachsener 2	374,00 €
+ Regelsatz Kind 1 (15 Jahre)	316,00 €
+ Regelsatz Kind 2 (12 Jahre)	296,00 €
+ Regelsatz Kind 3 (4 Jahre)	240,00 €
+ Anrechenbare KdU kalt	685,00 €
+ Anrechenbare Heiz-/Warmwasserkosten	96,00 €
= ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €

3.3.3 Unzureichender Vergleich ohne Prüfung von Aufstockung

Verf. Eink. des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>ohne</i> WoG	2.381,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	0,00 €

Ein Paar mit drei Kindern, bei dem eine Person mit einem Bruttolohn von 2.336,31 € erwerbstätig ist, erzielt ohne Aufstockung und ohne Wohngeld so viel an verfügbarem Einkommen wie ein zweifach erwerbsloses Paar mit drei Kindern mit ALG II.

Doch der Vergleich krankt an nicht beachtetem Wohngeld. Berücksichtigt man dies, folgt:

Verf. Einkommen des Paars <i>mit</i> KiG <i>ohne</i> Aufstockung <i>mit</i> WoG	2.676,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	295,00 €

Das verfügbare Einkommen übersteigt also unter Berücksichtigung des Wohngelds das ALG II zweier Erwerbsloser um 295,00 €. Wollen wir nun schauen, ob aufstockend ALG II bezogen werden kann.

3.3.4 Anrechenbares Einkommen des Paars für Aufstockung

Bruttogehalt	2.336,31 €
- absetzbare Sozialversich.	478,36 €
- absetzbare Steuern	64,95 €
- Freibetrag bei Erwerbstätigen	300,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Anrechenbares Einkommen des Paars	2.081,00 €

Das anrechenbare Einkommen weicht vom verfügbaren Einkommen ohne Aufstockung mit Kindergeld und Wohngeld ab. Der Differenz von 2.081,00 € – 2.676,00 € = 595,00 € entspricht, dass bei aufstockendem ALG-II-Bezug das Wohngeld von 295,00 € nicht gezahlt und der Hinzuerdienstfreibetrag von 300,00 € abgesetzt wird: [295,00 + 300,00] € = 595,00 €.

Der Freibetrag beträgt auch hier 300 €, da 100,00 € pauschal an Hinzuerdienst gewährt werden, zudem 20% vom darüber hinaus gehenden Einkommen bis 1.000,00 € sowie 10% vom darüber noch hinaus gehenden Einkommen bis 1.200,00 €: 100,00 € + 900,00 € · 20% + 200,00 € · 10% = 300,00 €.

3.3.5 Aufstockendes ALG II

Was folgt daraus? Das Paar erhält womöglich aufstockend auf sein anrechenbares Einkommen die Differenz bis zum ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars:

ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
- Anrechenbares Einkommen des Paars	2.081,58 €
= Aufstockbetrag	300,00 €

Da das anrechenbare Einkommen des Paars unter dem ALG-II-Betrag des zweifach erwerbslosen Paars liegt, gibt es in diesem Falle eine Aufstockung von 300,00 €.

3.3.6 Verfügbares Einkommen des Paars *mit Aufstockung*

So hoch wäre folglich das Gehalt des Paars im Monat, wenn es ALG II aufstockend beantragt würde (und dafür auf das Wohngeld verzichten würde).

Bruttogehalt	2.336,31 €
- GRV	217,28 €
- GAV	35,04 €
- GPV	29,79 €
- GKV	196,25 €
- LSt	61,56 €
- SolZ	3,39 €
= Nettogehalt	1.793,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>ohne KiG ohne Aufstockung ohne WoG</i>	1.793,00 €
+ Kindergeld 1	194,00 €
+ Kindergeld 2	194,00 €
+ Kindergeld 3	200,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG ohne Aufstockung ohne WoG</i>	2.381,00 €
+ Aufstockbetrag	300,00 €
= Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG ohne Aufstockung mit WoG</i>	2.681,00 €

Statt ohne Aufstockung mit Wohngeld 2.676,00 € zu erhalten, erhält das Paar mit 300,00 € Aufstockung ohne Wohngeld 2.681,00 €. Die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen mit und ohne Aufstockung ist $2.681,00 \text{ €} - 2.676,00 \text{ €} = 5,00 \text{ €}$. Dies entspricht dem ums Wohngeld reduzierten Aufstockbetrag: $300,00 \text{ €} - 295,00 \text{ €} = 5,00 \text{ €}$. Es sollte aufstockendes ALG II beantragt werden.

3.3.7 Richtiger Vergleich *mit Prüfung von Aufstockung*

Verf. Eink. des Paars <i>mit KiG mit Aufstockung ohne WoG</i>	2.681,00 €
- ALG II zweier Erwerbsloser	2.381,00 €
= Differenz	300,00 €

Die Differenz von 300,00 EUR ergibt sich aus dem Hinzuverdienst. Ein erwerbstätiges Paar erhält also im Vergleich zu einem zweifach erwerbslosen Paar mehr statt weniger Geld. Denn der Hinzuverdienstfreibetrag kommt hinzu.

4 Fazit

Folgende Darstellung zeigt einerseits, dass jene Bruttoeinkommen von Paaren mit einer erwerbstätigen Person, deren Nettoeinkommen unter etwaiger Beachtung von Kindergeld, aber ohne Aufstockung und Wohngeld der Transfereinkommenshöhe zweier Erwerbsloser entspricht, im Falle von Kindern deutlich geringer liegen als die Personen aus den FAZ-Beispielen.

Andererseits zeigt sich, dass selbst in diesen Fällen wegen der Aufstockung das verfügbare Einkommen immer über der Transfereinkommenshöhe zweier Erwerbsloser liegt.

Was Hartz -IV-Empfänger bekommen	Was relative Geringverdiener mit Kindergeld bekommen	Was relative Geringverdiener mit Kindergeld und Aufstockung oder Wohngeld bekommen
Regelbedarf und Wohnkosten je Monat	Monatslohn	Monatslohn
Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder	Paar ohne Kinder
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.463,25 €	Bruttoverdienst 1.463,25 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 0,00 €	Kindergeld 0,00 €
Wohnen, Heizen 412,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 303,25 €	Abzüge (SV + Steuern) 303,25 €
Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.160,00 €	Gesamt 1.460,00 €
Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern	Paar mit zwei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 1.946,12 €	Bruttoverdienst 1.946,12 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 388,00 €	Kindergeld 388,00 €
Regelbedarf Kind 1 (12 J.) 296,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 406,12 €	Abzüge (SV + Steuern) 406,12 €
Regelbedarf Kind 2 (4 J.) 240,00 €		Aufstockung 300,00 €
Wohnen, Heizen 644,00 €		
Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 1.928,00 €	Gesamt 2.228,00 €
Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern	Paar mit drei Kindern
Regelbedarf Partner 1 374,00 €	Bruttoverdienst 2.336,31 €	Bruttoverdienst 2.336,31 €
Regelbedarf Partner 2 374,00 €	Kindergeld 588,00 €	Kindergeld 588,00 €
Regelbedarf Kind 1 (15 J.) 316,00 €	Abzüge (SV + Steuern) 543,31 €	Abzüge (SV + Steuern) 543,31 €
Regelbedarf Kind 2 (12 J.) 296,00 €		Aufstockung 300,00 €
Regelbedarf Kind 3 (4 J.) 240,00 €		
Wohnen, Heizen 781,00 €		
Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.381,00 €	Gesamt 2.681,00 €

Die Schlussfolgerung lautet, dass ohne Aufstockung und ohne Wohngeld Niedrigverdiener mit Kindergeld ein Nettoeinkommen in Höhe der Transfereinkommen zweier Erwerbsloser erzielen. Wie lautet nun die Empfehlung?

Sie lautet erstens, dass das Lohnabstandsgebot soweit wie möglich durch höhere Bruttoeinkommen einzuhalten ist, denn eine Absenkung der Regelsätze verbietet sich aus dem ethischen Prinzip, dass der Regelsatz das sozialkulturelle Existenzminimum wahren muss und folglich sogar erhöht werden muss. Je höher die Bruttoeinkommen sind, desto unwahrscheinlicher wird die Aufstockung. Höhere Bruttolöhne sind in vielen Fällen nötig und möglich und aus makroökonomischer Sicht auch angebracht.

Zweitens sollte für den Fall, dass höhere Bruttoeinkommen nicht erzielt werden können, eine würdevolle Beratung für die Möglichkeit von Aufstockung stattfinden. Auch auf die Möglichkeit von Wohngeld sollte angemessen hingewiesen werden. Aufstockung entspricht einer Lohnsubvention, Wohngeld de facto einer Mietsubvention. Dass solche Subventionen nicht unproblematisch sind, liegt auf der Hand, aber sie sind, solange Bruttolöhne zu gering und Mieten zu hoch sind, sozialpolitisch immer noch die bessere Lösung als der Verzicht auf sie.